

Beglaubigte Ablichtung
ANWALTSGERICHT BERLIN

GESCHÄFTSNUMMER:
2 AnwG 13/08

13.08.2009

BESCHLUSS

In dem anwaltsgerichtlichen Antragsverfahren gem. § 74 a BRAO

des Rechtsanwalts 
kanzleiansässig: Rheinpfalzallee 32, 10318 Berlin,

hat die 2. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin mit Rechtsanwalt Klingenfuß als Vorsitzendem und den Rechtsanwälten Dahmann-Resing und Struß als Beisitzer beschlossen:

Der Antrag des Rechtsanwalts auf gerichtliche Entscheidung nach § 74a BRAO über den Rügebescheid der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 13.09.2006 – Gz: VI BS 2310.05 – in der Fassung des Zurückweisungsbescheides vom 19.03.2008 – Gz: I BS 53.08 – wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen trägt der Rechtsanwalt.

Begründung:**I.****1.**

Der Rechtsanwalt vertrat Frau [REDACTED] in mehreren zivilrechtlichen Angelegenheiten gegenüber dem Beschwerdeführer, dem Rechtsanwalt [REDACTED] die im Wesentlichen Unterlassungsansprüche wegen verschiedener wechselseitiger Behauptungen im Rahmen von nachbarlichen Auseinandersetzungen zum Gegenstand hatten.

Zumindest in einem jener zivilrechtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht Wedding (Az: 16 C 114/05) ließ sich der Beschwerdeführer [REDACTED] vertreten. Nachdem sich die Auseinandersetzungen zwischen [REDACTED] und dem Beschwerdeführer fortsetzten und der Rechtsanwalt in diesem Zusammenhang den direkten Kontakt mit dem Beschwerdeführer suchte, mandatierte dieser den Rechtsanwalt [REDACTED] mit der Wahrnehmung seiner Interessen. Rechtsanwalt [REDACTED] wandte sich mit einem Schreiben vom 18.07.2005 an den Rechtsanwalt und zeigte die Vertretung des Beschwerdeführers an. Das Rubrum jenes Schreibens lautete [REDACTED] Inhaltlich ging Rechtsanwalt [REDACTED] in jenem Schreiben unter anderem auf ein Schreiben des Rechtsanwalts vom 09.07.2005 ein, mit welchem der Rechtsanwalt für seine Mandantin gegenüber dem Beschwerdeführer die Abgabe einer Unterlassungserklärung gefordert hatte. Des weiteren verwies das Schreiben des Rechtsanwalts [REDACTED] vom 18.07.2005 auf ein gegen den Beschwerdeführer anhängiges Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der üblen Nachrede bzw. Verleumdung zum Nachteil der [REDACTED] Zudem teilte der Beschwerdeführer dem Rechtsanwalt, der ihn am 18.07.2005 persönlich aufsuchte, mit, dass er sich nunmehr von einem Kölner Rechtsanwalt vertreten lasse. Dass der Rechtsanwalt das Schreiben mit der Vertretungsanzeige vom 18.07.2005 erhalten hat, räumt er selbst in einer Klageschrift vom 24.08.2005 an das Amtsgericht Wedding ein.

Gleichwohl wandte sich der Rechtsanwalt am 21.09.2005 zunächst telefonisch, dann mit Telefax-Schreiben vom 21.09.2005, welches Verleumdungsvorwürfe der Frau [REDACTED] gegenüber dem Beschwerdeführer enthielt, direkt an den Rechtsanwalt. Hierzu verwendete er - neben der Postanschrift des Beschwerdeführers - auch den Telefax-Anschluss des Arbeitgebers des Beschwerdeführers, welcher als Syndikus-Anwalt für den [REDACTED] tätig war.

Mit Schreiben vom 17.09.2005 an die Rechtsanwaltskammer Berlin erhob der Beschwerdeführer gegen den Rechtsanwalt Beschwerde wegen verschiedener Verhalten des Rechtsanwalts. Die Beschwerde wurde mit Schreiben vom 22.09.2005 um den hier in Rede stehenden Sachverhalt erweitert.

Nach erfolgter Anhörung erteilte die Rechtsanwaltskammer Berlin dem Rechtsanwalt mit Rügebescheid vom 13.09.2006 eine Rüge wegen eines Verstoßes gegen § 12 BORA (Umgehung des Gegenanwalts). Der gegen den Rügebescheid rechtzeitig eingelegte Einspruch des Rechtsanwalts vom 06.10.2006 wurde mit Zurückweisungsbescheid der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 19.03.2008 zurückgewiesen.

Mit Antragsschrift vom 26.03.2008, dem Anwaltsgericht Berlin zugegangen am 27.03.2008, stellt der Rechtsanwalt sinngemäß Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung nach § 74 a BRAO. Zur Begründung führt der Rechtsanwalt an, dass ein Verstoß gegen § 12 BORA bereits deshalb nicht gegeben sei, da der Beschwerdeführer selbst Rechtsanwalt sei. Zudem habe zum Zeitpunkt seines Schreibens vom 21.09.2005 Gefahr in Verzuge vorgelegen. Schließlich habe sich die Vollmacht des Rechtsanwalts [REDACTED] auf eine andere Angelegenheit bezogen; eine schriftliche Vollmacht sei nicht vorgelegt worden.

II.

1.

Der Antrag ist zulässig.

2.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Gemäß § 12 BORA darf der Rechtsanwalt nicht ohne Einwilligung des Gegenanwalts mit dessen Mandanten unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor. Gegen diese Pflicht hat der Rechtsanwalt vorliegend verstoßen, indem er sich trotz der vorliegenden Vertretungsanzeige des Rechtsanwalts [REDACTED] vom 18.07.2005 telefonisch und mit Schreiben vom 21.09.2005 direkt an den Beschwerdeführer gewandt hat.

a) Sinn und Zweck des Umgehungsverbote ist – neben dem Schutz des umgangenen Rechtsanwaltes – in erster Linie der Schutz des gegnerischen Mandanten; dieser soll

davor geschützt werden, dass sein Rechtsanwalt umgangen und er persönlich angesprochen wird. In der Umgehung liegt mithin eine Missachtung des dem Gegner zustehenden Rechts, sich durch seinen Rechtsanwalt beraten und vertreten zu lassen (vgl. Hartung/Römermann, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 4. Aufl. 2008, § 12 BRAO, Rdnr. 2 m.w.N.).

b) Dass dem Rechtsanwalt vor seinem Schreiben an den Beschwerdeführer vom 21.09.2005 die Vertretungsanzeige des Rechtsanwalts [REDACTED] vom 18.07.2005 zugegangen war, hat der Rechtsanwalt nie in Abrede gestellt und ergibt sich auch aus dem Umstand, dass der Rechtsanwalt selbst in einer Klageschrift vom 24.08.2005 an das Amtsgericht Wedding auf diesen Umstand hinweist. Die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ist insoweit nicht erforderlich, zumal der Rechtsanwalt Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] nicht zur Vorlage einer schriftlichen Vollmacht aufgefordert hat.

c) Entgegen der Auffassung des Rechtsanwalts ist das Umgehungsverbot des § 12 BRAO auch dann anwendbar, wenn es sich bei dem Beteiligten selbst um einen Rechtsanwalt handelt. Dieses ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Schutzzweck des Verbotes, welches nicht nur allein auf eine mögliche Überrumpelung des direkt angesprochenen Mandanten abstellt, sondern auch auf das Recht eines jeden, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, um nicht dem direkten Kontakt des Rechtsanwalts seines rechtlichen Kontrahenten ausgesetzt zu sein. Auf die juristische Vorbildung bzw. rechtliche Kenntnisse des direkt angesprochenen Mandanten kommt es somit nicht an, zumal eine solche Abgrenzung in der Praxis nicht trennscharf durchführbar wäre.

d) Auch der Einwand des Rechtsanwalts, die Mandatierung von Rechtsanwalt [REDACTED] beziehe sich auf eine andere rechtliche Angelegenheit als jene, die Gegenstand des Telefonats und Schreibens vom 21.09.2005 war, greift nicht durch. Zunächst lässt sich aus dem Rubrum der Vertretungsanzeige vom 09.07.2005 [REDACTED] nicht zwingend ableiten, dass sich die Vertretung allein auf solche Auseinandersetzungen beziehen soll, in welchen der Beschwerdeführer gleichsam aktiv, als Anspruchsteller oder Kläger, tätig werde. Insoweit ist es nicht unüblich, sondern eher der Regelfall, dass der eigene Mandant im außergerichtlichen Rubrum zuerst aufgeführt wird.

Auch inhaltlich ergibt sich aus der Vertretungsanzeige des Rechtsanwalts [REDACTED] vom 09.07.2005 keine genaue Einschränkung, sondern nimmt Bezug auf Vorwürfe der Verleumdung und üblen Nachrede, die seitens der Mandantin gegen den Beschwerdeführer erhoben werden. Die Kontaktaufnahme des Rechtsanwalts am 21.09.2005 zielte jedoch ebenfalls konkret darauf ab, dass der Beschwerdeführer es unterlassen solle, die Streitigkeiten zwischen ihm und der Mandantin des Rechtsanwalts gegenüber Dritten zu verbreiten. Insoweit bestand ein unmittelbarer zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Umfang des Mandats des Rechtsanwalts [REDACTED] und dem Inhalt des

Schreiben des Rechtsanwalts vom 21.09.2005. Von einer anderen rechtlichen Angelegenheit kann danach nicht ausgegangen werden; vielmehr handelt es sich um dieselbe Angelegenheit im Sinne von § 12 BORA.

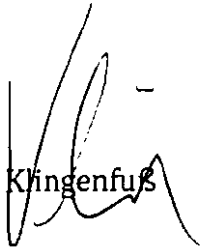
e) Schließlich greift vorliegend auch nicht die Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 2 BORA, denn „Gefahr im Verzug“ im Sinne jener Regelung lag zum Zeitpunkt des Schreibens am 21.09.2005 nicht vor. In seiner Antragsschrift vom 26.03.2008 führt der Rechtsanwalt hierzu – erstmals – aus, dass Gegenstand seines Schreibens vom 21.09.2005 eine Email des Beschwerdeführers vom 12.09.2005 an den Arbeitgeber der Mandantin des Rechtsanwalts gewesen sei. Von dieser Email habe der Rechtsanwalt am 20.09.2005 Kenntnis erhalten und am selben Tag mit dem Beschwerdeführer telefoniert, um diesem „das Unrecht seines Tuns unter Androhung einer einstweiligen Verfügung vor Augen zu halten“; bereits am 06.10.2005 sei die einstweilige Verfügung ergangen. In jener Situation wäre es „grob unverantwortlich“ gewesen, wenn der Rechtsanwalt den Rechtsanwalt des Beschwerdeführers vorher informiert hätte.

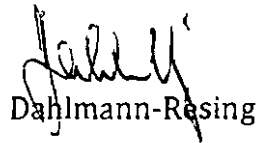
Eine konkrete Begründung dafür, warum es in jener Situation „grob unverantwortlich“ gewesen sein soll, sich zunächst an den Rechtsanwalt des Beschwerdeführers zu wenden, gibt der Rechtsanwalt nicht. Auch ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund der Rechtsanwalt davon ausgehen sollte, dass sich der Informationsfluss verzögern könnte, wenn er den rechtlich vorgeschriebenen Weg über den Gegenanwalt gegangen wäre, zumal der Rechtsanwalt in jener Situation überhaupt nicht versucht hat, mit Rechtsanwalt [REDACTED] Kontakt aufzunehmen. Auch verkennt der Rechtsanwalt, dass sich die Gefahr im Verzuge gerade für seinen eigenen Mandanten ergeben muss, nicht aber für die Gegenseite (vgl. etwa Feuerich/Weyland, BRAO, 7. Aufl. 2008, § 12 BORA Rdnr. 7; Hartung/Römermann a.a.O., Rdnr. 14). Vorliegend scheint sich der Rechtsanwalt bei der „Gefahr im Verzug“ aber auf den Schutz des Beschwerdeführers berufen zu wollen, wofür die Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 2 S. 1 BORA keinen Raum lässt. Schließlich hat der Rechtsanwalt auch nicht unverzüglich nach der direkten Kontaktaufnahme den Gegenanwalt hiervon unterrichtet, wie es § 12 Abs. 2 S. 2 BORA vorschreibt. Auch dieser Umstand legt nahe, dass sich der Rechtsanwalt bei seiner direkten Kontaktaufnahme am 21.09.2005 mit dem Beschwerdeführer nicht auf Gefahr im Verzug berufen wollte (und konnte).

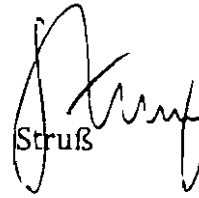
f) Somit hat der Rechtsanwalt gegen § 12 Abs. 1 BORA verstoßen.

Gemäß § 74 a Abs. 2 S. 5 BRAO konnte durch Beschluss entschieden werden, weil der Rechtsanwalt die mündliche Verhandlung nicht beantragt hat und eine mündliche Verhandlung auch nicht erforderlich war.

Angewendete Vorschriften: § 12 Abs. 1, 2 BORA, §§ 74 a, 195, 197, 197 a BRAO


Klingenfuss


Dahlmann-Rasing


Struß



Beglaubigt
Berlin, den 19. 2. 09
Die/Der Vorsitzende:
